

Satzungsänderung TSV Geversdorf zur Jahreshauptversammlung am 14.02.2020

Satzung TSV Geversdorf alt	Satzung TSV Geversdorf neu	Begründung
<p>§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Geversdorf e. V. und hat seinen Sitz in Geversdorf. Gründungstag ist der 16.01.1949. Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.</p> <p>(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Tostedt eingetragen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Geversdorf e. V. und hat seinen Sitz in Geversdorf. Gründungstag ist der 16.01.1949. Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.</p> <p>(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Tostedt eingetragen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>Der Absatz soll nach Schreiben vom FA Cuxhaven vom 17.05.2017 bei einer zukünftigen Satzungsänderung mit aufgenommen werden.</p>
<p>§ 2 Vereinszweck § 3 Mitgliedschaft § 4 Beendigung der Mitgliedschaft § 5 Rechte und Pflichten § 6 Organe des Vereins § 7 Mitgliederversammlung § 8 Ablauf und Beschlussfassung</p>	<p>Die Satzung bleibt in den § 2 bis § 8 unverändert.</p>	<p>Eine Änderung ist aus jetziger Sicht nicht notwendig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Dem 1. Vorsitzenden b) Dem 2. Vorsitzenden c) Dem Schriftführer d) Dem Kassenwart e) Dem Jugendwart <p>(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Den Ausschussvorsitzenden 	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Dem 1. Vorsitzenden b) Dem 2. Vorsitzenden c) Dem Schriftführer d) Dem Kassenwart e) Dem Fußballfachwart <p>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.</p>	<p>Änderungen hier in ROT geschrieben.</p> <p>Der Verein besteht aus ca 64% aus aktiven Fußballern. Aus Sicht des Vorstandes macht es Sinn den Fußballfachwart mit in den geschäftsführenden Vorstand aufzunehmen.</p>

<p>(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p> <p>(6) Die Aufgaben des Vorstandes und deren Verteilung werden in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen.</p> <p>(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Es können nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>(8) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Jugendwartes erfolgt in den Jahren mit gerader Jahresendzahl. Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt in den Jahren mit ungerader Jahresendzahl.</p> <p>(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.</p>	<p>(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: a) Dem geschäftsführenden Vorstand und b) den Ausschussvorsitzenden.</p> <p>(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p> <p>(6) Die Aufgaben des Vorstandes und deren Verteilung werden in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen.</p> <p>(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Es können nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>(8) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in den Jahren mit gerader Jahresendzahl. Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Fußballfachwartes erfolgt in den Jahren mit ungerader Jahresendzahl.</p> <p>(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.</p>	<p>Die Aufgaben des Jugendwartes gehen bereits schon im Jugend- und Breitensportausschuss über.</p> <p>Dir jugendlichen im Bereich Fußball werden vom Fußballausschuss wahrgenommen.</p> <p>Die erste Wahl des neuen Fußballfachwartes soll erst im nächsten Jahr erfolgen. Eine Eintragung im Vereinsregister sollte bis dahin erfolgt sein.</p> <p>Somit wird auch dem Fußballausschuss die Möglichkeit gegeben, sich bis zur nächsten OMV neu zu formieren und einen Vorschlag zur Wahl geben.</p> <p>Der Fußballfachwart soll dann auch die Aufgabe des Ausschussvorsitzenden des Fußballausschusses übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Vereinsausschüsse</p> <p>(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Vereinsausschüsse. Jeder Ausschuss regelt ihre fachlichen Belange selbstständig.</p> <p>(2) Jeder Ausschuss wählt einen Ausschussvorsitzenden, der Mitglied des erweiterten Vorstandes ist. Es können nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum Ausschussvorsitzenden gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vereinsausschüsse</p> <p>(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Vereinsausschüsse. Jeder Ausschuss regelt ihre fachlichen Belange selbstständig.</p> <p>(2) Jeder Ausschuss wählt, mit Ausnahme des Fußballausschusses, einen Ausschussvorsitzenden, der Mitglied des erweiterten Vorstandes ist. Es können nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum Ausschussvorsitzenden gewählt werden.</p>	<p>Voraussetzung, damit der Fußballfachwart auch die Aufgabe des Ausschussvorsitzenden übernehmen kann.</p> <p>Erklärung dazu unter Punkt (7)</p> <p>Nummerierung des alten Punktes (7) in (8)</p>

<p>(3) Die Mitglieder eines Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu den Neuwahlen im Amt.</p> <p>(4) Einzige Ausnahme ist hier der Kassenprüfungsausschuss, der in § 11 näher ausgeführt ist.</p> <p>(5) Mitglieder können in mehrere Ausschüsse gewählt werden. Ein Mitglied darf aber nur in einem Ausschuss zum Ausschussvorsitzenden gewählt werden.</p> <p>(6) Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der einzelnen Ausschüsse werden durch den Vorstand beschlossen und in der Geschäftsordnung gesondert geregelt.</p> <p>(7) Scheidet ein Ausschussmitglied aus irgendwelchen Gründen während der Amtszeit aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.</p> <p>Für Sonderaufgaben kann der Vorstand darüber hinaus Ausschüsse bestimmen.</p>	<p>(3) Die Mitglieder eines Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu den Neuwahlen im Amt.</p> <p>(4) Einzige Ausnahme ist hier der Kassenprüfungsausschuss, der in § 11 näher ausgeführt ist.</p> <p>(5) Mitglieder können in mehrere Ausschüsse gewählt werden. Ein Mitglied darf aber nur in einem Ausschuss zum Ausschussvorsitzenden gewählt werden.</p> <p>(6) Anzahl, Bezeichnung und Aufgaben der einzelnen Ausschüsse werden durch den Vorstand beschlossen und in der Geschäftsordnung gesondert geregelt.</p> <p>(7) Der Fußballfachwart übernimmt automatisch die Aufgabe des Ausschussvorsitzenden des Fußballausschusses.</p> <p>(8) Scheidet ein Ausschussmitglied aus irgendwelchen Gründen während der Amtszeit aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.</p> <p>Für Sonderaufgaben kann der Vorstand darüber hinaus Ausschüsse bestimmen.</p>	<p>Bei Punkt (8) Änderung Jahreshauptversammlung in ordentliche Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 11 Kassenprüfungsausschuss § 12 Ehrenrat § 13 Strafen und Ehrungen</p>	<p>Die Satzung bleibt in den § 11 bis § 13 unverändert.</p>	<p>Eine Änderung ist aus jetziger Sicht nicht notwendig.</p>
<p>Datenschutzordnung war bisher noch kein Bestandteil der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Datenschutzordnung</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>(2) Nur wenn es erforderlich ist, erfolgt eine Übermittlung der</p>	<p>Zum 25.05.2018 ist ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt).</p>

	<p>Daten an Dritte. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird und Bestandteil der Geschäftsordnung des Vereines ist.</p>	<p>Sind i. d. R. mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG). Dieses trifft im TSV Geversdorf e.V. nicht zu.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, jedoch müssen mindestens 80 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 80 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Änderung von §14 in §15.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.02.2020 beschlossen.</p> <p>(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	<p>Änderung von §15 in §16..</p> <p>Zum Absatz 1, Änderung in Ordentliche Mitgliederversammlung und des Beschluss Zeitpunktes.</p>